

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der CHT Germany GmbH, Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung von Gebäude 05 zur Lagerung von Gefahrstoffen vom 22.11.2022, Az. RPT0541-8823-953/7.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005 maßgeblich.

Tübingen, den 22. November 2022
Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

CHT Germany GmbH

Im Steinig 8-18
72144 Dußlingen

Tübingen 22.11.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPT0541-8823-953/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Vorhaben: Wesentliche Änderung von Gebäude 05 zur Lagerung von
Gefahrstoffen

Standort: Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG

Einstufung: Nummern 4.1.21, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezug: Antrag vom 03.06.2022, zuletzt ergänzt am 28.07.2022

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen
(Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	1
2. Nebenbestimmungen	3
3. Begründung	6
4. Gebühren	19
5. Rechtsbehelfsbelehrung	22
6. Hinweise	23
7. Antragunterlagen.....	26
8. Zitierte Regelwerke	29

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.06.2022, eingegangen am 03.06.2022, zuletzt ergänzt am 28.07.2022, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der CHT Germany GmbH, Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen¹, wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur wesentlichen Änderung von Gebäude 05 - Umfüllbereich am o. g. Standort auf den Flurstücken 6425/2, 6600/9 und 6600/7 erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Vornahme folgender Änderungen:

- Erhöhung der umgefüllten Mengen von 1.500 t/a auf 1.700 t/a im Umfüllbereich im EG
- Handhabung zusätzlicher Stoffe im Umfüllbereich im EG

¹ nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet

- Errichtung und Betrieb eines anwendungstechnischen Labors im 1. OG (ehemals Lager für Verpackungs- und Betriebsmittel)
- Errichtung und Betrieb eines bautechnischen Labors im EG (ehemals betriebliche Brandschutzgruppe - Garage Feuerwehrfahrzeuge)
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für Verpackungsmaterial und Maschinenteile im EG (ehemals Bereitstellung Abfälle, Meisterbüro, Gebindereinigung 1 und 2, Schredderraum)
- Stilllegung Emissionsquellen 05/02.1, 05/02.2, 05/02.3, 05/09, 05/05.3
- Änderung der Lage der ehemaligen Emissionsquelle 05/05.1 (Zu- und Abluftanlage Technikum)
- Anbindung diverser Emissionsvorgänge des anwendungstechnischen Labors (Arbeitsplatz- und Maschinenabsaugungen) an die bestehende Emissionsquelle 05/05.1
- Errichtung von zwei neuen Emissionsquellen 05/10.1 und 05/10.2 im anwendungstechnischen Labor
- Änderung der Emissionsquelle 05/08 (wird zukünftig für bautechnisches Labor genutzt)

1.2 Die Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach § 13 BIm-SchG die nach den §§ 49 und 58 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliche Baugenehmigung sowie die bauordnungsrechtliche Abweichung von Abschnitt 5.7.1.1 der IndBauRL (Industriebau-Richtlinie) nach § 56 Abs. 1 LBO BW mit ein.

Eingeschlossen ist zudem die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Umfüllbereich im Erdgeschoss des Gebäudes 05 der CHT Germany GmbH am Standort Dußlingen. Damit wird festgestellt, dass die Anlage „Umfüllbereich“ für die Bereitstellung und Umfüllung von den beantragten, bereits am Standort Dußlingen genehmigten, wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 geeignet ist, wenn die Bereitstellung der Gebinde mit den wassergefährdenden Stoffen und deren Umfüllung gemäß den Angaben der fachgutachterlichen Stellungnahme vom TÜV Süd vom 27.07.2022 erfolgen.

- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz

- 2.1.1 Im bautechnischen Labor sind Arbeitsplatzmessungen entsprechend TRGS 402 durchzuführen. Sollten die Arbeitsplatzmessungen im bautechnischen Labor ergeben, dass der Grenzwert für Staub nach TRGS 900 überschritten wird, so ist anfallender Staub über geeignete Staubfilter an EQ 05/08 abzuleiten.

2.2 Wasserrecht – AwSV

- 2.2.1 Für jeden der drei Gefahrstoffschränke (Nr. 20 – 22) im anwendungstechnischen Labor im Obergeschoss von Gebäude 05 ist vor der jeweiligen Inbetriebnahme eine Zulassung oder ein Nachweis gemäß § 41 Absatz 2 Nummer 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 digital zuzusenden.
- 2.2.2 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung für die Mitarbeiter*innen aufzustellen, die für den Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen zuständig sind.

Die Betriebsanweisung hat gemäß § 44 Absatz 1 der AwSV einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie Sofortmaßnahmen für den Schadensfall zu enthalten.

Beim Umgang mit denjenigen wassergefährdenden Flüssigkeiten, für die kein Nachweis erbracht werden kann, dass die Beschichtungen der Rückhalteeinrichtungen der AwSV-Anlage „Umfüllbereich“ (Bereitstellungslager, Umfüllbereiche 1 und 2) im Leckagefall ausreichend beständig sind, sind die Mitarbeiter*innen zu verstärkten Kontrollen und besonderer Vorsicht im Umgang mit diesen Stoffen anzuhalten.

- 2.2.3 Die in Nebenbestimmung 2.2.2 genannten Mitarbeiter*innen sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu unterweisen.
- 2.2.4 Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen, insbesondere die Bereitstellung und Umfüllung in der Anlage „Umfüllbereich“, sind nur von gemäß Nebenbestimmungen 2.2.2 und 2.2.3 unterwiesenen Mitarbeiter*innen durchzuführen.
- 2.2.5 Gemäß § 46 Absatz 1 AwSV sind die Dichtheit der beschichteten Bodenflächen der AwSV-Anlage „Umfüllbereich“ und des anwendungstechnischen Labors durch Sichtkontrollen, insbesondere hinsichtlich Beschädigungen und Veränderungen, regelmäßig, mindestens einmal werktäglich, von gemäß Nebenbestimmungen 2.2.2 und 2.2.3 unterwiesenen Mitarbeiter*innen zu kontrollieren. Mängel oder Beschädigungen sind umgehend durch einen Fachbetrieb zu beseitigen. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ist durch einen Fachbetrieb zu überprüfen.
- 2.2.6 Leckagen (auch Tropfmengen) von wassergefährdenden Stoffen in den AwSV-Anlagen („Umfüllbereich“, drei Gefahrstoffschränke) wie auch im anwendungstechnischen Labor und im bautechnischen Labor sind unverzüglich mit geeigneten Hilfsmitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Leckagen sind die Beschichtungen an den betroffenen Stellen, insbesondere auf Veränderungen zu prüfen und gegebenenfalls gemäß Nebenbestimmung 2.2.5 zu sanieren.

2.2.7 Der Zustand der Beschichtungen der Rückhalteeinrichtungen der AwSV-Anlage „Umfüllbereich“ (bestehend aus Bereitstellungslager, Umfüllbereiche 1 und 2) ist jährlich durch einen Fachbetrieb zu prüfen.

2.2.8 Gebinde mit Abfällen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten oder an denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, sind in dichten, medienbeständigen, ausreichend dimensionierten Auffangwanne bis zur Abholung für die Entsorgung bereitzustellen.

2.3 Wasserrecht – Abwasser

2.3.1 Der Betriebskläranlage darf in Gebäude 05 anfallendes Wasser nur aus den im Antrag genannten und aus den bereits genehmigten Herkunftsbereichen zugeleitet werden.

2.3.2 Der Betriebskläranlage darf nur Abwasser zugeleitet werden, durch das weder die biologischen Vorgänge in der Kläranlage gehemmt werden, noch der Betrieb der Abwasseranlage beeinträchtigt wird.

2.3.3 Schwer bzw. nicht biologisch abbaubares Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

2.4 Kreislaufwirtschaft

2.4.1 Ab dem Berichtsjahr 2022 ist im Jahresbericht nach § 31 BImSchG die Abfallbilanz um die unter Formblatt 7 und Kapitel 8 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfälle sowie um die Angabe des Orts des Anfalls der Abfälle zu ergänzen.

2.5 Baurecht

2.5.1 Baufreigabe („Roter Punkt“)

Der Baurechtsbehörde muss vor der Baufreigabe eine Bauleitererklärung vorgelegt werden. Der Baufreigabeschein wird anschließend dem Bauherrn zugesandt. In den Baufreigabeschein sind Name, Anschrift und Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten einzutragen. Der Baufreigabeschein ist an der Baustelle dauerhaft und leicht lesbar anzubringen.

Der Baubeginn ist dem Landratsamt vorher schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten.

2.5.2 Brandschutz

2.5.2.1 Die Brandschutztechnische Kurzstellungnahme „CHT Germany GmbH Tübingen, Umbau Gebäude 5_1. OG - Einbau eines Labor- und Bürobereichs im 1. Obergeschoss des Gebäudes 5“, Az.: 2016-453.1 KST/MOM+YAD, vom 31.05.2022, mit insgesamt 7 Seiten, erstellt durch [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], des Ingenieur-büros Sin-firo, GmbH & Co.KG, Balingen, ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

2.5.2.2 Für die Belange des Brandschutzes ist ein Brandschutzsachverständiger mit der Fachbauleitung für den vorbeugenden Brandschutz zu beauftragen. Er hat die Anlage bezüglich des Brandschutzes abzunehmen, sämtliche brandschutzrelevanten Abnahmen zu veranlassen, sowie die erforderlichen Protokolle vorzulegen. Das mängelfreie Abnahmeprotokoll, das die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept bzw. mit den brandschutzrelevanten Nebenbestimmungen dieser Genehmigung feststellt, ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Im Steinig 8-18 in 72144 Dußlingen eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien unter anderem für die Anwendungsgebiete Textil, Bau und Papier einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen. Die Gesamtanlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt und den Nummern 4.1.21 (G/E), 9.3.1 (G), 9.3.2 (V), 10.21 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Es handelt sich nach der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Umfüllmenge im Gebäude 05 von 1.500 t/a auf 1.700 t/a
- Umfüllung von weiteren Stoffgruppen / Stoffe, die bisher in den Produktionsbereichen umgefüllt wurden, im bereits vorhandenen Umfüllbereich.
- Eine neue Nutzung in Teilbereichen des Gebäudes 05 durch die Errichtung und den Betrieb von neuen Lagerbereichen für Verpackungsmittel und Maschinenteile, eines anwendungstechnischen und eines bautechnischen Labors und damit einhergehender Stilllegungen/Verlegungen von Emissionsquellen.

Der vorliegende Antrag beschreibt die Nutzung des Gebäudes 05 nach Verlagerung der Funktionseinheiten und Anlagen ins Gebäude 51/52 (zukünftige Gebindereinigung / Recyclinghof), die im in Bearbeitung befindlichen Antrag beschrieben werden. Alle leerwerdenden Bereiche (Räume) werden als Lager für Maschinenteile oder Verpackungsmaterial genutzt werden.

Im Umfüllbereich im Erdgeschoss werden zu den bereits dort genehmigten Stoffen auch Stoffe mit den Gefährdungsmerkmalen H224, H242, H260, H261, H300, H310, H340, H341, H350, H350i, H351, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361, H361f in geringem Maße umgefüllt.

Im 1. OG wird ein anwendungstechnisches Labor eingerichtet für die anwendungstechnische Entwicklung von Verfahren und Produkten. Diese Produkte werden bereits in genehmigter Weise im Werk Dußlingen und an anderen Standorten der CHT Gruppe hergestellt. Im EG wird ein bautechnisches Labor und ein Lager für Verpackungsmaterial und Maschinenteile eingerichtet. Bisher wurden die Räumlichkeiten von der Werkfeuerwehr, für die Bereitstellung von Abfälle bzw. für die Gebindereinigung genutzt.

Die genehmigte Kapazität für die A- und B-Produktion bleiben unverändert wie auch die Gesamtlagerkapazität der Anlagen, die der Lagerung der in Stoffliste zu Nummer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Stoffe dienen.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 b) der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 4.1.21, 9.3.1, 9.3.2 und 10.21 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da sich durch das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkung der Luftschadstoff- bzw. Geruchssituation zum bestehenden Betrieb ergibt. Es fallen keine zusätzlichen Lärmemissionen an. Nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern durch die Nutzungsänderung von Gebäude 05 sind nicht zu besorgen.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden die Gemeinde Dußlingen als Belegenheitsgemeinde und das Landratsamt Tübingen in ihrer Funktion als untere Verwaltungsbehörde.

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange der Höheren Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

3.2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmalig oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG).

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung werden mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG nachfolgend angegeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Durch den Betrieb sind keine Stoffeinträge in den Boden und damit keine Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion zu erwarten. Da keine Neuversiegelungen erfolgen, wird auch kein Oberboden verbraucht. Das Vorhaben erfolgt innerhalb des durch eine hohe Versiegelung gekennzeichneten Werksgeländes.

Es erfolgt keine Gewässernutzung oder ein Eingriff in Gewässer. Im bestimmungsgemäßen Betrieb des Gebäude 05 fallen nur geringe Emissionen an, deswegen erfolgt auch kein relevanter Schadstoffeintrag in Gewässer.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind vom Vorhaben nicht tangiert.

Es fallen im bestimmungsgemäßen Betrieb durch die Lagerung von Verpackungsmittel und Maschinenteilen, das anwendungstechnische Labor, die Erhöhung der Umfüllmenge sowie der Umfüllung von Gefahrstoffen keine neuen Abfälle bzw. in geringen Abfallmengen an. Sämtliche Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der Luftschadstoffe. Durch die Errichtung des anwendungstechnischen Labors ergeben sich neue Emissionsquellen, dabei handelt es sich im Wesentlichen um Arbeitsplatz- und Maschinenabsaugungen mit geringen Mengen an luftfremden Stoffen. Im EG des Gebäudes 05 werden diverse Emissionsquellen stillgelegt. Das beantragte Vorhaben verursacht keine wesentlichen Änderungen der Lärmsituation am Standort. Lärmkonflikte durch die geplanten Vorhaben sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Es fallen nur geringe Mengen an Abwässern im Bereich des Gebäude 05 an. Diese gelangen in die betriebseigene Kläranlage und werden dort analog zu den Produktionsabwässern gereinigt. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Immissions-situation in der Umgebung der Anlage sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben erhöht sich zum Teil die Gefährdungstufe der AwSV-Anlagen zu D.

Durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen durch das geplante Vorhaben bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit: Eine akute, irreversible ernste Gefährdung durch Luftschadstoffe oder Gewässerverunreinigungen für Mitarbeiter*innen und Personen außerhalb des Betriebsbereichs wird ausgeschlossen.

Der Betriebsbereich der CHT Germany GmbH liegt nördlich von Dußlingen im Gewerbe-/Industriegebiet „Im Steinig“. Das Werksgelände ist als Industriegebiet ausgewiesen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Von den geplanten Änderungen gehen keine zusätzlichen Belastungen für die Umgebung aus; die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen können. Auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche oder Lärm werden nicht erwartet.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nummern 4.1.21, 9.3.1, 9.3.2 und 10.21 des Anhangs 1 hierzu.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Prüfung des Antrags sowie die Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird. Die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Im Zuge der Verlegung des Bereitstellungslagers für gefährliche Abfälle, der Gebindeereinigung und des Schredders in den zukünftig geplanten Recyclinghof Gebäude 51/52 werden die Arbeitsplatz- und Maschinenabsaugungen Emissionsquellen 05/01, 05/02.1 / 05/02.2, 05/02.3, 05/09 stillgelegt / demontiert.

Die bisherige Emissionsquelle 05/08 wird zukünftig für das Bautechnische Labor verwendet. Die Emissionsquelle 05/05.1 wird an einen neuen Standort verlegt.

Der genehmigte Volumenstrom wurde bisher nicht vollumfänglich genutzt, daher werden diverse Arbeitsplatz- und Maschinenabsaugungen des neuen anwendungstechnischen Labors eingebunden.

Im anwendungstechnischen Labor werden zwei neue Emissionsquellen 05/10.1 und 05/10.2 errichtet (Tischabzüge und Gefahrstoffschränke). Die Abluft der Tischabzüge 3 und 4 (Emissionsquelle 05/10.1) werden vor der Ableitung über Dach über einen Aktivkohlefilter gereinigt. Die an dieser Stelle vorhandene Emissionsquelle 05/05.3 (Gefahrstofflagerraum, diesen Raum wird es durch die baulichen Änderungen nicht mehr geben) wird stillgelegt / demontiert. Versuchsanlagen in denen emissionsrelevante Prozesse ablaufen, werden mit spezifischen Abluftreinigungssystemen ausgerüstet. Die Grenzwerte nach TA Luft werden eingehalten.

An den anderen Arbeitsplatz- und Maschinenabsaugungen (Emissionsquellen 05/03.1, 05/04, 05/05.2, 05/05.3, 05/05.4, 05/05.5, 05/06, 05/06.3, 05/06.4, 05/06.5, 05/06.7) ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Bestand.

In den Antragsunterlagen wird der Antrag gestellt, wie bisher auf Emissionsmessungen an Arbeitsplatz- und Maschinenabsaugstellen zu verzichten. Anstelle von wiederkehrenden Emissionsmessungen wurden bislang Sichtprüfungen der Staubfilteranlagen durch einen Sachverständigen als Ersatzmaßnahme durchgeführt. Diese Sichtprüfungen werden weiterhin für erforderlich gehalten, um zu belegen, dass die Staubfilteranlagen gemäß dem Stand der Technik betrieben werden.

Im Fall der neu errichteten Emissionsquellen 05/10.1 und 05/10.2 im anwendungstechnischen Labor kann aufgrund der wechselnden und zu erwartenden geringen Emissionen von Messungen daher abgesehen werden.

Das beantragte Vorhaben verursacht keine wesentlichen Änderungen der Lärmsituation am Standort.

Der Standort Dußlingen der CHT Germany ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV § 2 Absatz 2, somit ergeben sich zu den Grundpflichten für Anlagenbetreiber auch die erweiterten Pflichten nach § 9 bis § 12 der 12. BImSchV. Für das gesamte Werk in Dußlingen liegt ein Sicherheitsbericht (Allgemeiner Teil und diverse anlagenspezifische Sicherheitsberichte) vor. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird der anlagenspezifische Sicherheitsbericht Nr. 2 „Produktion pulverförmige Spezialchemikalien / Gebäude 05 und 19“ aktualisiert.

Dieser ist den Antragsunterlagen beigelegt. Durch die geplante Änderung im Gebäude 05 wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls nicht erhöht. Die Folgen eines Störfalls wie auch der angemessene Sicherheitsabstand ändern sich nicht.

3.2.2.2.2 Wasserrecht

Durch die Nutzungsänderung des Gebäudes 05 erfährt die bestehende AwSV-Anlage „Umfüllbereich“ im Erdgeschoss des Gebäudes eine wesentliche Änderung, wodurch die Eignung dieser Anlage gemäß § 63 Absatz 1 erneut festgestellt wurde.

Zusätzlich wird ein anwendungstechnisches Labor im 1. OG des Gebäudes, in dem drei neue AwSV-Anlagen, drei Gefahrstoffschränke (Nr. 20 – 22) aufgestellt werden sollen, und ein bautechnisches Labor im EG des Gebäudes eingerichtet.

Im bautechnischen Labor wie auch in den übrigen Einrichtungen des anwendungstechnischen Labors (bestehend aus Labor und Technikum) wird teilweise mit wassergefährdenden Stoffen in geringen Mengen umgegangen. Aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwellen von 0,22 m³ bzw. 0,2 t unterliegen diese Anlagen nicht den Anforderungen der AwSV. Bei antragsgemäßigem Umgang mit den geringfügigen Mengen an wassergefährdenden Stoffen in den anwendungs- und bautechnischen Laboren und mit der Nebenbestimmung 2.2.5 werden der Besorgnisgrundsatz nach § 53 WG und § 62 WHG eingehalten. So ist das anwendungstechnische Labor mit einem beschichteten Betonboden ausgestattet und im bautechnischen Labor findet der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen innerhalb von mobilen Auffangwannen statt. Außerdem werden Leckagen mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.2.5 und 2.2.6 frühzeitig erkannt und beseitigt.

Die Anlagen befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet. Der Standort liegt in der Erdbebenzone 3.

Bei den AwSV-Anlagen („Umfüllbereich“, drei Gefahrstoffschränke) innerhalb des Gebäudes 05 handelt es sich gemäß AwSV um oberirdische Anlagen. Die wassergefährdenden Stoffe und Gemische werden in dichten, medienbeständigen Gebinden mit Volumen von bis zu 1000 l gelagert und gehandhabt.

Die Gebinde im anwendungstechnischen Labor befinden sich in den Gefahrstoffschränken (Nr. 20-22) auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen ohne Abläufe.

In den drei Gefahrstoffschränken (Nr. 20 – 22) im anwendungstechnischen Labor im 1. OG von Gebäude 05 werden je maximal 300 kg wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 - 3 in Gebinden gelagert. Jeder Gefahrstoffschrank wird der Gefährdungsstufe B zugeordnet. Gemäß § 63 Absatz 2 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der AwSV sind für die LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe B, drei „Gefahrstoffschränke (Nr. 20-22)“ keine Eignungsfeststellungen nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltgesetzes erforderlich, sofern für die Gefahrstoffschränke gemäß Nebenbestimmung 2.2.1 die entsprechenden Zulassungen oder Nachweise gemäß § 41 Absatz 2 Nummer 2 der AwSV vor Inbetriebnahme erbracht werden.

In der AwSV-Anlage „Umfüllbereich“ werden bisher bis zu 10.000 l (1.500 t/a) wassergefährdende Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2) bis zur Abfüllung bereitgestellt. Zur Abfüllung in Gebinde stehen zwei Umfüllbereiche zur Verfügung.

Die bis zur Abfüllung gelagerten Menge soll nun auf maximal 20.000 l (1.700 t/a) erhöht werden und es sollen auch Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) gelagert und abgefüllt werden, da die bisher im Gebäude 02/03 umgefüllten Stoffgruppen zukünftig in der AwSV-Anlage „Umfüllbereich“ umgefüllt werden sollen.

Die AwSV-Gesamtanlage zur Umfüllung in Gebäude 05 besteht aus den Anlagenteilen:

- Bereitstellungslager für die zur Umfüllung vorgesehenen wassergefährdenden Flüssigkeiten in maximal 1000 l-Gebinden
- Umfüllbereich 1 (Ex-Bereich) zur Umfüllung aller entzündbaren und CMR (cancerogen mutagen reprotoxic)-Stoffe mit einem Abfüllplatz 1 innerhalb einer explosionsgeschützten Absaugkabine
- Umfüllbereich 2 zur Umfüllung aller übrigen Stoffe mit den Abfüllplätzen 1 - 5

Mit dem maßgebenden Volumen der Gesamtanlage von 20.000 l und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 3 ist die Gesamtanlage gemäß § 39 AwSV nun der Gefährdungsstufe D zuzuordnen. Damit ändert sich auch die nach § 46 Absatz 2 AwSV und Anlage 5 AwSV erforderliche Prüfpflicht der AwSV-Gesamtanlage außerhalb von Wasserschutzgebietszonen. Die Anlage ist bei wesentlichen Änderungen sowie zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Gemäß Antragsunterlagen (Gutachterliche Stellungnahme vom TÜV Süd, 27.07.2022, Anlage 1.2 von Kapitel 7) besitzen alle Anlageteile Rückhalteeinrichtungen in Form von aufgekanteten Bodenflächen mit WHG-konformen Beschichtungen und ausreichend dimensionierten Rückhaltevolumen.

Die Beschichtungen sind im Leckagefall für 92,5 % der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe gemäß Gutachterlicher Stellungnahme (s.o.) nachweislich ausreichend beständig. Für die Vorhabenträgerin ist am Standort Dußlingen eine Vielzahl an unterschiedlichen chemischen wassergefährdenden Stoffen zugelassen, mit denen größtenteils in der Anlage „Umfüllbereich“ umgegangen wird. Für einen geringen Anteil (ca. 7,5 %) dieser ca. 1.580 Stoffe / Stoffgemische werden in den Beschichtungszulassungen keine konkreten Aussagen getroffen, ob die Beschichtungen im Leckagefall ausreichend beständig sind. Das ist nicht außergewöhnlich. Für Zulassungen von Beschichtungen können generell nicht alle existierende chemische Stoffe / Stoffgemische aufgrund deren erheblichen Vielzahl und dem damit verbundenen Aufwand geprüft werden. Daher wird durch organisatorische Maßnahmen mit Festsetzung der Nebenbestimmung 2.2.2 und 2.2.5 eine Erhöhung der Sicherheit auch im Umgang mit denjenigen wassergefährdenden Flüssigkeiten, für die in den Zulassungen keine eindeutige Aussage getroffen werden konnte, erzielt.

Zusätzlich werden die Beschichtungen der Rückhalteeinrichtungen mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.2.7 einmal jährlich durch einen Fachbetrieb überprüft.

An der Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall ändert sich durch das Vorhaben nichts. Im Havarie- oder Brandfall werden wassergefährdende Stoffe oder kontaminiertes Löschwasser im ausreichend dimensionierten, bestehenden Havariebecken zurückgehalten.

Mit der Nutzungsänderung von Gebäude 05 erfährt gemäß Antragsunterlagen eine bestehende AwSV-Anlage („Umfüllbereich“) eine wesentliche Änderung und zusätzliche AwSV-Anlagen (drei Gefahrstoffschränke im anwendungstechnischen Labor) werden errichtet. Bei antragsgemäßer Umsetzung, mit den von der Antragstellerin geplanten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.8 werden bei der Lagerung und im Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der AwSV erfüllt.

Durch die Nutzungsänderung von Gebäude 05 erhöht sich die Abwassermenge geringfügig, aufgrund von vermehrten Wasch- und Reinigungsvorgänge in der Anlage „Umfüllbereich“ (um 16 m³/a auf 136 m³/a), im anwendungstechnischen Labor (0,3 m³/d) und im bautechnischen Labor (320 l /Monat). Das Abwasser wird der bestehenden betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Antragsgemäß und mit den Nebenbestimmungen 2.3.1 und 2.3.2 wird die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage durch das Vorhaben nicht beeinflusst. An den Einleitungsbedingungen (Grenzwerte, Abwassermenge) der Indirekteinleitung ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Antragsgemäß und mit Nebenbestimmung 2.3.3 werden Spülwässer, die nicht als Abwasser über die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage abgeführt werden dürfen, als Abfall gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Daher sind nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern durch die Nutzungsänderung von Gebäude 05 nicht zu besorgen.

3.2.2.2.3 Ausgangszustandsbericht

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 30.04.2018, gemäß §§ 10 Absatz 1a BImSchG, 4a Absatz 4 der 9. BImSchV ist nicht erforderlich. Vorliegend wird in der Anlage „Umfüllbereich“ des Gebäudes 05 mit zusätzlichen relevant gefährlichen Stoffen in relevanten Mengen umgegangen. Eine Verschmutzung von Boden und Gewässer bei ordnungsgemäßigem Betrieb kann ausgeschlossen werden, da diese wassergefährdenden Stoffe in dichten, medienbeständigen Gebinden in Anlagen mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen gehandhabt werden.

Hier gilt der Ausnahmetatbestand, wonach die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden kann.

3.2.2.2.4 Abfallrecht

Für die Entsorgung von Abfällen werden die bestehenden Entsorgungswege über Entsorgungspartner genutzt. Es ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen genehmigten Betrieb am Standort.

Genehmigungsvoraussetzung ist ebenfalls die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Absatz 1 Nummer 3 einzuhalten sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

3.2.2.2.5 Arbeitsschutz

Die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz des Bedienungspersonals werden nach Maßgabe geltender Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke getroffen. Aktive und passive technische Schutzmaßnahmen, die eine Gefährdung von Gesundheit oder Leben des Bedienungspersonals verhindern, werden getroffen. Jedem Mitarbeiter wird soweit erforderlich persönliche Schutzausrüstung durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Das Personal ist für das Verhalten im Falle einer Betriebsstörung mit Freisetzung von Gefahrstoffen geschult. Flucht- und Rettungswege aus den Betriebsräumen ins Freie sind durch die Zugänge zu den Gebäuden gegeben. Die Flucht- und Rettungswege werden mit zugelassenen Beschilderungen geeignet ausgewiesen. Der Betrieb der Anlagen erfolgt nach schriftlichen Anweisungen. Die Anweisungen beinhalten Verfahrensparameter, Korrekturmaßnahmen bei abweichenden Betriebsbedingungen und die Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen.

3.2.2.2.6 Baurecht

Die Abweichung nach § 56 Absatz 1 LBO BW wegen der Anordnung der Fenster zum Rauch- und Wärmeabzug für die Zuluft im mittleren Raumdrittel ist zu erteilen.

Die Änderungen betreffen Öffnungen in der Nord- und Ostfassade.

Die Zuluft nach Nummer 5.7.1.1 der IndBauRL sollte unten in der Fassade angeordnet sein. Eine Kompensation erfolgt durch Früherkennung der Brandmeldeanlage und Selbstlöschanlage. Des Weiteren besitzt die Werksfeuerwehr ein LUF (Löschunterstützungsfahrzeug) mit welchem das Gebäude im Brandfall druckentlüftet wird.

Eine Absprache erfolgte mit dem Kreisbrandmeister Herrn Buess.

3.2.3 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung

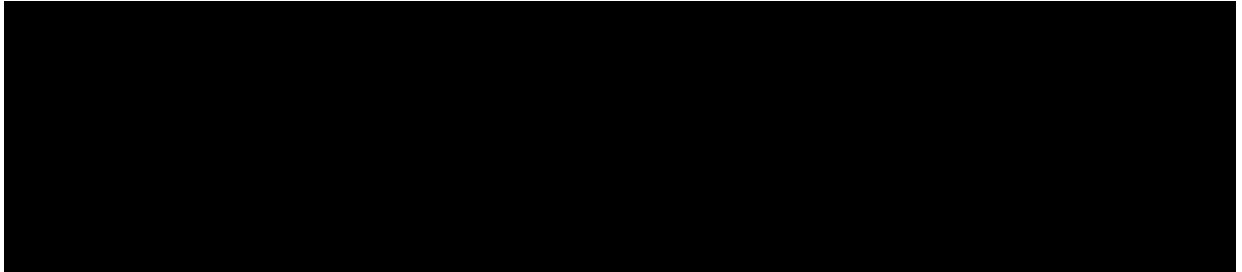
Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung Nummer 1.5, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird daher als angemessen angesehen. Sie gewährt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.7 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (inklusive der Gebühr für die allgemeine UVP-Vorprüfung), für die Baugenehmigung und die baurechtliche Abweichung nach Nummer 1.2.

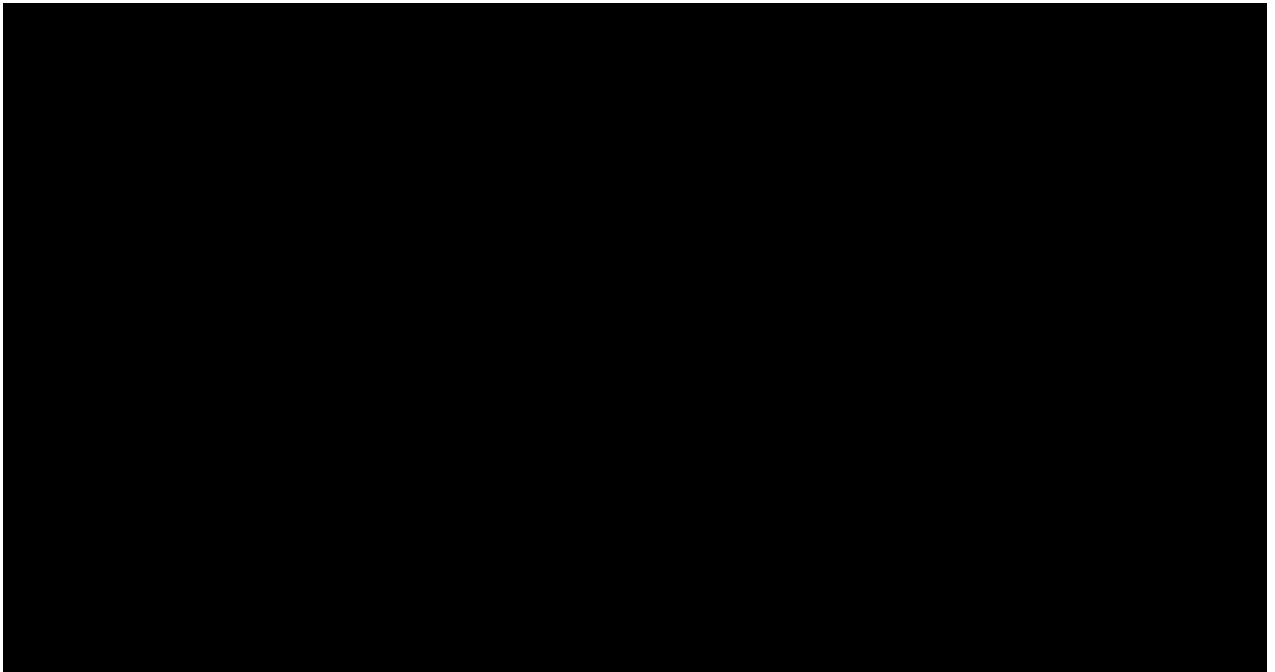
Der Gebührenberechnung liegen folgende Investitionskosten zugrunde:



Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung; inklusive der Gebühr für die allgemeine UVP-Vorprüfung:

Die Festsetzung der Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung UM (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1 und 8.8.2 in Verbindung mit Nummer 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses UM (GebVerz UM) und wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Gebühr für die baurechtliche Abweichung nach Nummer 1.2

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

Die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



6. Hinweise

6.1 Abfall

- 6.1.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte selbst verantwortlich.
- 6.1.2 Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung, sowie bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle (wie bspw. verschlissene Filter, Stahl- und Elektroschrott) sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Diese Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten oder nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen.
- 6.1.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. In der Regel wird eine repräsentative Deklarationsanalytik hierfür erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.

6.2 Arbeitsschutz

- 6.2.1 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist festzustellen, ob

die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- Informationen des Herstellers oder des Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen,
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

6.2.2 Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss mindestens enthalten:

- die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 GefStoffV,
- eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 GefStoffV zu ergreifen sind,
- die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer,
 - die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten, oder

- die unter Berücksichtigung eines Beurteilungsmaßstabs für krebs-
erzeugende Gefahrstoffe, der nach § 20 Absatz 4 GefStoffV be-
kannt gegeben worden ist, zusätzlich getroffen worden sind oder
zukünftig getroffen werden sollen (Maßnahmenplan),
- eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt
gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
- die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert
eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, die ergriffe-
nen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

6.3 Wassergefährdende Stoffe

- 6.3.1 Auf die Prüfpflicht durch einen AwSV-Sachverständigen gemäß § 46 AwSV so-
wie auf das Erfordernis der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV wird hin-
gewiesen.
- 6.3.2 Soll der Betriebskläranlage Abwasser anderer Zusammensetzung zugeführt
werden, ist dies dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens ein Monat
vorher mitzuteilen bzw. die dortige Zustimmung einzuholen. Dies gilt auch,
wenn die eingeleitete Abwassermenge deutlich erhöht wird. Bei Änderung der
Abwasserzusammensetzung ist zudem das für die Betriebskläranlage verant-
wortliche Personal anzuhören.
- 6.3.3 Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das Abwasserkataster gemäß § 3 der
Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit Teil B Absatz 5 von Anhang
22 der AbwV fortzuschreiben ist.

7. Antragunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Antrag nach § 16 BImSchG zu wesentlichen Änderungen im Gebäude 05, Umfüllbereich, CHT Germany GmbH)	Stand (07.2022)	Seiten- anzahl
Digitale Antragsfassung			
	ggf. Deckblatt Antrag	07.2022	1
	Gesamtinhalt	06.2022	5
01	Antragstellung und allgemeine Angaben	06.2022	2
	Anlage 1, Inhaltsübersicht	06.2022	2
	Anlage 1, Formblatt 1, Antragsstellung	06.2022	14
	Form01_Antragstellung	28.07.2022	17
	Anlage 1, Werkslageplan	06.2022	2
02	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	06.2022	1
	Anlage 1, Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	06.2022	6
	Anlage 1, Formblatt 2.2, Produktionsverfahren/Einsatzstoffe	06.2022	9
	Anlagen und Betriebsbeschreibung	06.2022	27
	Anlage 1, Aufstellungspläne		1
	Gebäude 05 EG Ist Zustand Emissionen	15.04.2021	1 Plan
	Gebäude 05 OG1 Emissionen	15.04.2021	1 Plan
	Gebäude 05 OG2 Emissionen	15.04.2021	1 Plan
	Gebäude 05 EG Emissionen	15.04.2021	1 Plan
	Gebäude 05 OG1 Emissionen	13.05.2022	1 Plan
	Gebäude 05 OG2 Emissionen	13.05.2022	1 Plan
	Anlage 2, Komponenten VPP-Anlage	06.2022	4
	Anlage 3, Fließbilder	06.2022	1
	Trockenmischer		1
	Prozess Projekte im Technikum	18.10.2017	1
	Anlage 4, Stofflisten		1
	Listen der im Umfüllbereich abgefüllten Stoffe	06.2022	51
	Liste der in der VPP-Anlage gehandhabten Stoffe		10
	Liste der in der FHM Abteilung abgefüllten Stoffe		52

	Anlage 5 Sicherheitsdatenblätter	06.2022	1
	Anlage 6, GHS-Piktogramme und H-Sätze	06.2022	7
03	Angaben zu Luftschadstoffen/ Gerüchen	07.2022	1
	Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge	06.2022	9
	Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen	06.2022	8
	Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen	06.2022	4
	Angaben zu Luftschadstoffen/Gerüchen	06.2022	9
	Emissionsmessungen, Bericht-Nr.: M137277/02	08.08.2017	27
04	Angaben zu Lärm	06.2022	1
	Formblatt 4, Lärm	06.2022	2
	Angaben zu Lärm	06.2022	3
05	Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	06.2022	2
	Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall	07.2022	2
	Formblatt 5.2, Abwasser/ Abwasserbehandlung	06.2022	2
	Formblatt 5.3, Abwasser/ Einleitung	07.2022	2
06	Abwasser	06.2022	3
	Entwässerungsplan, Übersicht	06.2022	1
	Energieverteilungs-/ und Entwässerungsplan	24.09.2017	1 Plan
07	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	07.2022	1
	Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe	07.2022	2
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	07.2022	21
07	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdende Stoffen	06.2022	1
	Stellungnahme AwSV Sachverständiger	27.07.2022	4
08	Angaben zu anfallenden Abfällen	06.2022	1
	Formblatt 7, Abfall	07.2022	6
	Angaben zu anfallenden Abfällen	07.2022	3
09	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	06.2022	1
	Formblatt 8, Arbeitsschutz	06.2022	4
	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	06.2022	5

10	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	06.2022	2
11	Angaben zum Ausgangszustand	11.2020	1
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht	06.2022	2
	Angaben zum Ausgangszustand	11.2020	1
12	Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	06.2022	1
	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung	06.2022	5
	Formblatt 10.2, Anlagensicherheit/ Sicherheitsab.	07.2022	1
	Anlagensicherheit	06.2022	2
	Brandschutztechnische Kurzstellungnahme	31.05.2022	8
13	Angaben zu UVP Vorprüfung	06.2022	2
	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	06.2022	1
	Angaben zur UVP-Vorprüfung	24.05.2022	45
14	Bauantragsunterlagen	06.2022	1
	Baugenehmigung	30.05.2022	3
	Baubeschreibung	01.12.2019	3
	Werksplan Dusslingen	02.10.2021	1 Plan
	Änderungsplanung Werk, Ansichten, Dußlingen Geb. 5	30.05.2022	1 Plan
	Änderungsplanung Werk, Schnitt/ Ansichten, Dußlingen Geb. 5	30.05.2022	1 Plan
	Änderungsplanung Werk, Obergeschoss 1, Dußlingen Geb. 5	30.05.2022	1 Plan
	Änderungsplanung Werk, Obergeschoss 2, Dußlingen Geb. 5	30.05.2022	1 Plan
	Änderungsplanung Werk, Erdgeschoss, Dußlingen	30.05.2022	1 Plan

8. Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I, S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023) zuletzt geändert am 06. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I Nr. 29, S. 1328)

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26.4.2022 I 674
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) Änderung durch Art. 2 v. 28.7.2022 I 1362 (Nr. 28)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. Nr. 8, S. 181), Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist.
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. 04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896) Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 28.4.2022 I 700
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298) Zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 28.4.2022 I 700
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBL. S. 2021, Nr. 48-54, S. 1050-1192), Neufassung trat in Kraft am 1. Dezember 2021

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL –) * vom 29. Dezember 2003 (Nds. MBl. Nr. 2/2004 S. 29) geändert durch Rund-Erlass vom 28.09.2012 (Nds. MBl.Nr.34/2012, S. 751)